

## **Verpflichtungserklärung im Rahmen von Beistellungen von erwerbswirtschaftlichen Unternehmen zu einem beantragten DFG-Projekt**

***Nur einzureichen von Antragstellenden an privatrechtlichen, nicht im Wege der institutionellen Förderung durch Bund und/oder Land grundfinanzierten, gemeinnützigen Einrichtungen.***

Die antragstellende Person hat bei der DFG einen Antrag auf Förderung eines Forschungsprojekts (Thema)

---

(Geschäftszeichen der DFG: \_\_\_\_\_) eingereicht, bei dem ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen (im Folgenden „Unternehmen“) Leistungen ohne Gegenleistung/unentgeltlich zur Verfügung stellen wird (Beistellung<sup>1</sup>).

Folgende Beistellung des Unternehmens

---

im Projekt ist vorgesehen:

---

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Förderhandeln der DFG dürfen erwerbswirtschaftliche Unternehmen durch Fördermittel der DFG nicht begünstigt werden. Auf Seiten der antragstellenden Person und ihrer Forschungseinrichtung müssen daher insbesondere die Regelungen des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01; nachstehend: Unionsrahmen) eingehalten werden.<sup>2</sup>

Die antragstellende Person und die Forschungseinrichtung verpflichten sich zur Einhaltung des Unionsrahmens.

Sie erklären bezüglich der geplanten Durchführung eines DFG-Projekts mit o. g. Beistellung eines Unternehmens Folgendes:

1. Die antragstellende Person bestätigt, dass Idee und Konzeption des beantragten Projekts von der antragstellenden Person ausgehen und dass die antragstellende

---

<sup>1</sup> Als Beistellung soll ein relevanter Beitrag eines Unternehmens zu einem wissenschaftlichen Projekt verstanden werden, der einseitig vom Unternehmen in Abstimmung mit den projektleitenden Wissenschaftler\*innen geleistet wird, um das Projekt zu unterstützen, ohne dafür eine Gegenleistung, z. B. Rechte an Projektergebnissen, zu fordern.

<sup>2</sup> Informationen zu den Rahmenbedingungen bei der Beteiligung von Unternehmen in DFG-Projekten sind dem DFG-Vordruck 4.02 (Hinweise zur Projektbeteiligung von erwerbswirtschaftlichen Unternehmen) zu entnehmen.

- Person für die wissenschaftliche Durchführung des Projekts (Projektleitung) verantwortlich ist.
2. Im Falle der Bewilligung des Antrags stellen die antragstellende Person und die sie beschäftigende Forschungseinrichtung sicher:
- a. Die Forschungseinrichtung und das Unternehmen schließen vor dem Beginn der Projektarbeiten einen Vertrag über die o. g. Beistellung, der die Verpflichtungen dieser Erklärung einhält. Der Vertrag muss der DFG in der Regel nicht vorgelegt werden. Die DFG behält sich jedoch die Prüfung des Vertrages ausdrücklich vor. Eine solche Prüfung kann bereits vor der Entscheidung über den Antrag, würde in der Regel aber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
  - b. Der Vertrag muss insbesondere die nachstehenden Punkte umsetzen:
    - aa. Beitrag des Unternehmens:  
Verbindliche Beschreibung der von dem Unternehmen bereitgestellten Beistellung.
    - bb. Veröffentlichungen:  
Die von der antragstellenden Person und den Mitarbeitenden ihrer Forschungseinrichtung im Rahmen des beantragten DFG-Projekts erzielten Arbeitsergebnisse können durch diese frei und ohne inhaltliche Einflussnahme oder Freigabe durch das Unternehmen veröffentlicht werden.<sup>3</sup>
    - cc. Arbeitsergebnisse/Nutzungsrechte:
      - Sofern und soweit Arbeitsergebnisse für die Durchführung der zugesagten Leistung (Beistellung) im Rahmen des beantragten Projekts zwingend erforderlich sind, erhält das Unternehmen ein auf Dauer und Zwecke des Projekts beschränktes nichtausschließliches, nichtübertragbares, nichtunterlizenzierbares<sup>4</sup> und kostenloses Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen der antragstellenden Person bzw. ihrer Forschungseinrichtung aus dem Projekt.
      - Der\*die Antragsteller\*innen und ihre Einrichtungen können die von ihnen unter Nutzung der von den erwerbswirtschaftlichen Unternehmen zur Verfügung gestellten Beistellung generierten Arbeitsergebnisse frei und ohne Einschränkung für das beantragte DFG-Projekt sowie für sonstige eigene Forschungszwecke nutzen; dies beinhaltet auch eine eventuelle Verwertung der eigenen Ergebnisse sowie das Recht zur Veröffentlichung und Lizenzierung an Dritte.
    - dd. Jede darüber hinausgehende Zugänglichmachung von Arbeitsergebnissen der antragstellenden Person und ihrer Forschungseinrichtung aus dem Projekt an das Unternehmen bzw. Einräumung von Nutzungsrechten an diesen Arbeitsergebnissen an das Unternehmen *für Zwecke außerhalb des DFG-Projekts oder nach Ende des DFG-Projekts* ist nur nach Abschluss einer schriftlichen Lizenzvereinbarung mit dem Unternehmen möglich. Eine solche

---

<sup>3</sup> Sofern erforderlich, darf das Unternehmen die geplante Publikation vor ihrer Einreichung/Veröffentlichung durchsehen um sicherzustellen, dass darin keine Arbeitsergebnisse oder vertrauliche Informationen des Unternehmens enthalten sind, für die keine Freigabe zur Veröffentlichung erteilt wurde. Eine zeitlich befristete Rückstellung von Publikationen zur Ermöglichung der Anmeldung gewerblicher Schutzrechte ist maximal für bis zu fünf Monate möglich.

<sup>4</sup> Verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG können ausgenommen werden.

Lizenzvereinbarung wäre zwischen Forschungseinrichtung der antragstellenden Person und dem Unternehmen zu schließen. Die antragstellende Person wird hierzu rechtzeitig Kontakt mit der Verwaltung ihrer Forschungseinrichtung aufnehmen.

- c. Die Verträge über die Beistellungen und die Lizenzvereinbarungen müssen die Vorgaben des Unionsrahmens einhalten, also u. a. regelmäßig ein marktübliches Entgelt für die Nutzungsrechteeinräumung an Arbeitsergebnissen der antragstellenden Person und ihrer Forschungseinrichtung an das Unternehmen für Zwecke außerhalb des DFG-Projekts oder nach Ende des DFG-Projekts vorsehen. Das Unternehmen darf nicht begünstigt werden.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

(Unterschrift antragstellende Person)

---

(Unterschrift Forschungseinrichtung  
und Stempel)